

# **Schutz der Kiesgrube Forenberg; Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung in Seuzach**

(vom 27. Februar 1990)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verfügung:*

1. Die Kiesgrube Forenberg in Seuzach wird unter Naturschutz Schutzobjekt  
gestellt.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen  
Zone I                      Naturschutzzone  
Zone II A                    Naturschutzumgebungzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Detailplan Mst. 1:2500 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzziel  
Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft.

*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

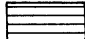

*Zone II A Naturschutzumgebungzone* Zone II A

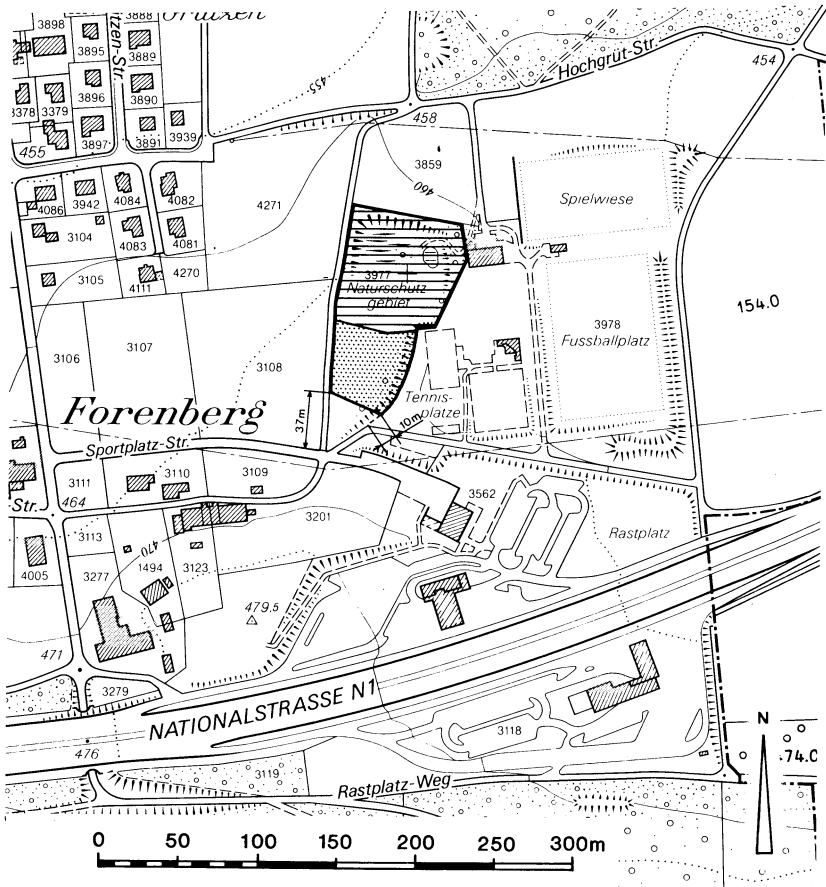
Die Naturschutzumgebungzone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

# Verfügung zum Schutz der Kiesgrube Forenberg in Seuzach

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 112 vom 27.2.1990

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



4. Im *Naturschutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II A

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, mit Ausnahme des traditionellen 1.-August-Feuers;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Pflege,  
Unterhalt

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.2 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Ausnahme-  
regelung

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-  
bestimmungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

9. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 27. Februar 1990

Direktion der öffentlichen Bauten  
i. V.: Künzi